



Info 8

Hinweise für Bevollmächtigte und rechtliche Betreuer*innen

In diesem **Info 8** werden wesentliche rechtliche Fragestellungen thematisiert, die für ambulant betreute Wohngemeinschaften (WG) im Aufbau aber auch im Bestand relevant sind. Die Ausführungen entsprechen der gängigen Rechtshandhabung, trotzdem kann im Einzelfall die Situation mal anders aussehen.

In Wohngemeinschaften sind pflegebedürftige Menschen zuhause, die häufig keine eigenständigen Entscheidungen treffen können oder die der Hilfe anderer zur Entscheidungsfindung bedürfen. Daher gibt es in WGs:

- Angehörige, die durch z.B. Vorsorgevollmacht die Interessen der Mieter*innen in vollem Umfang wie ein rechtlicher Betreuer vertreten. Sie sind den allgemeinen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), Lebensvorstellungen des Vollmachtgebers sowie dem eigenen Gewissen verpflichtet.¹
- Berufsbetreuer*innen, die vom Gericht als rechtliche Betreuer*innen bestimmt sind und in einem vom Betreuungsrichter vorgegebenen Aufgabenbereich und zeitlichem Budget die Interessen des Betreuten vertreten sollen. Sie sind der Betreuungsperson und dem Gericht zur Rechenschaft verpflichtet.

Rechtliche Betreuungen enden mit dem Tod des Betreuten. Danach liegt die Regelung der letzten erforderlichen Angelegenheiten in der Hand der Erben; Bevollmächtigungen können über den Tod hinausgehen.

Daher gibt es unterschiedliche Verfahrensweisen bei der Regelung der Angelegenheiten nach dem Tod des Betreuten oder des Vollmachtgebers.

Rechtliche Betreuer*innen und Bevollmächtigte erhalten weitere Informationen unter
www.hamburg.de/betreuungsrecht

Dort finden sich unter anderem Anschriften der Betreuungsvereine, die zur Beratung zur Verfügung stehen.

Rechtliche Aspekte

Eine der wesentlichen rechtlichen Grundlagen einer WG ist die so genannte Wohngemeinschaftsvereinbarung, die den Zusammenschluss der rechtlichen Vertreter*innen als Interessenwahrer und als Gesellschaft bürgerlichen Rechts formuliert.² Dieser Vereinbarung haben alle rechtlichen Vertreter beizutreten, auch Berufsbetreuer*innen. Die Vorlage der Vereinbarung beim Betreuungsgericht ist im Sinne der Kenntnissgabe und nicht der Genehmigung zu empfehlen.

Je nach Formulierungen in der Vereinbarung können für rechtliche Betreuer*innen einzelne Punkte aus der Vereinbarung genehmigungspflichtig sein.

¹ Alle diese Personen werden im Weiteren als rechtliche Betreuer bezeichnet.

² Siehe „Leitfaden für Angehörige Ambulant betreute Wohngemeinschaften“, Hamburg 2017

Aus der Vereinbarung ergeben sich u. a. Regelungen, die die Finanzen innerhalb der WG betreffen.

- Gemeinsame Konten, z. B. das Haushaltskonto, Rücklagen oder Anschaffungskonto, sollen nicht auf den Namen eines einzelnen rechtlichen Betreuers laufen. Hier ist die Kenntnissgabe des Verfahrens an das Gericht empfehlenswert, einschließlich der Regelung, wie die Kassenprüfung erfolgt, wenn z. B. die Verwaltung der Haushaltskasse durch den ambulanten Pflegedienst erfolgt.
- Betreuer*innen unterliegen dem Schenkungsverbot; sie können der Gemeinschaft die gemeinsamen Anschaffungen nach dem Ausscheiden eines Mieters nicht überlassen. Daher muss die Vereinbarung der rechtlichen Vertreter eine Regelung über die Rückerstattung für die gemeinsamen Anschaffungen beinhalten.
- In der Vereinbarung der rechtlichen Vertretung ist festzulegen, in welcher Weise die Betreuer*innen damit umgehen, wenn ein/e Mieter*in für die WG nicht mehr tragbar ist (Konfliktregelung).
- Bei Eingriffen in die Autonomie des/der Mieter*in hat jede*r Betreuer*in die Zustimmung des Betreuungsgerichts einzuholen (z. B. freiheitsentziehende Maßnahmen, Kündigung des Mietvertrags).
Freiheitsentziehende Maßnahmen sind grundsätzlich vom Gericht genehmigungspflichtig, Betreuer*innen und auch Bevollmächtigte müssen einen Antrag stellen.

Bei einem Konflikt innerhalb der Gruppe der Mietervertretung z. B. mit Berufsbetreuer*innen, der sich auch durch externe Unterstützung nicht zufrieden stellend lösen lässt, steht es den anderen Beteiligten frei, sich an das Betreuungsgericht zu wenden,

um die Arbeit des/der Berufsbetreuer*in überprüfen zu lassen.

WG Unterstützung durch das Projekt BIQ: WG Pat*innen und WG

Begleiter* innen

Rechtliche Betreuer*innen sollten in offener Weise in der Angehörigengruppe kommunizieren, wie sie/er ihre/seine Mitarbeit gestalten will. Wünschenswert ist z.B. die kontinuierliche Teilnahme an den Sitzungen der An- und Zugehörigen.

WG-Pat*in

Als Alternative bietet sich ein*e Pat*in an, der/die stellvertretend für die/den rechtliche*n Betreuer*in an den Sitzungen teilnimmt und in Abstimmung mit der/dem rechtliche*n Betreuer*in entscheidet. Die/Der Pat*in fungiert im Interesse des/der Mieter*in somit als Bindeglied der rechtlichen Vertretung zur WG.

Pat*innen unterstützen alleinstehende Menschen in WGs. Die Zusammenarbeit zwischen rechtlicher Vertretung und Pat*in wird schriftlich rechtsverbindlich geregelt. Die/Der Pat*in ist ehrenamtlich tätig. Die/Der Pat*in als Vertretung der/des Betreuer*in ist zu unterscheiden von anderen Hilfskräften, die die/der Betreuer*in zur Gestaltung des Alltags für die/den Mieter*in engagiert. Hierzu sind die Regelungen gemäß § 123 / 124 SGB XI zu berücksichtigen.

Die Alzheimer Gesellschaft Hamburg e.V. schult und vermittelt im Rahmen des Projekts BIQ neben den Pat*innen auch WG-Begleiter*innen und unterstützt durch Honorarkräfte in Konfliktsituationen.

WG-Begleiter*in

WG-Begleiter*innen unterstützen beim Aufbau neuer WGs und der Selbstorganisation in bestehenden WGs.

Die Alzheimer Gesellschaft Hamburg e.V. vermittelt die WG-Begleiter*innen z.B. zur Mediation in schwerwiegenden Konflikten, als Beratung zum Thema Ernährung, in rechtlichen Fragen oder als Begleitung beim Aufbauprozess einer Wohngemeinschaft in den WPGs.

Mehr zu diesem Angebot erfahren Sie bei **BiQ** - einem Gemeinschaftsprojekt von STATTBau HAMBURG und der Alzheimer Gesellschaft Hamburg e.V. unter: www.biq-hamburg.de

Hinweis auf eine spezielle Wohngemeinschaft

SUN-WOHNGEMEINSCHAFT – speziell für Menschen mit Demenz ohne familiäres Netzwerk

Diese ambulant betreute WG – ein Pilotprojekt in Hamburg - richtet sich an pflegebedürftige Menschen mit Demenz, die weder Angehörige noch Menschen im sozialen Umfeld haben, die sich um sie kümmern können. Sie haben meistens eine/n rechtliche/n Betreuer*in. Die SUN-WPG ist 2020 im Stadtteil St. Georg eröffnet worden. www.sun-wpg.de.

Infoblätter Wohn-Pflege-Gemeinschaften

- Info 1:** Die Hamburger Koordinationsstelle und Wohn-Pflege-Gemeinschaften
- Info 2:** Bestehende Wohn-Pflege-Gemeinschaften
 - Liste
- Info 3:** Pflegedienste tätig in Wohn-Pflege-Gemeinschaften
 - Liste
- Info 4:** Bau und Ausstattung - Anforderungen
- Info 5:** Pflege und Betreuung - Anforderungen
- Info 6:** Zusammenarbeit Angehörige und Pflegedienste
 - Empfehlungen
- Info 7:** Nachvermietung
- Info 8:** Hinweise für Bevollmächtigte und rechtliche Betreuer

Infoblatt Haus-Pflege-Gemeinschaft

- Info 9:** Haus-Pflege-Gemeinschaft für Menschen mit und ohne Pflegebedarf

Infoblatt Verfahrensablauf neuer Wohn-Pflege-Formen

- Info 10:** Verfahrensbeschreibung für Investoren
 - Bau von Sonderwohnformen

Stand 07/25